



Stand: 22. April 2021

## Information der GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen\*

### Ausnahmeregelung aufgrund der Corona-Pandemie: Zweite Antragsfrist für den Pauschalförderantrag für das Jahr 2021

Die ARGE GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen hat in ihrer Sitzung am 22. April 2021 beschlossen, dass den Selbsthilfegruppen für das Förderjahr 2021 eine zweite Antragsfrist für den Bereich der Pauschalförderung ermöglicht wird. Dies hat den Hintergrund, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine Abschätzung des tatsächlichen Förderbedarfes für das Jahr 2021 im Rahmen der regulären Antragsfrist bis zum 31. März 2021 teilweise nicht möglich bzw. nur erschwert möglich war.

Sollte im Laufe der nächsten Monate eine Lockerung der Corona-Regeln erfolgen, besteht ggf. auch die Möglichkeit, wieder Veranstaltungen zu besuchen oder selbst durchzuführen, und die Aufnahme von Gruppentreffen in Präsenz wäre ggf. wieder möglich. Benötigt eine Selbsthilfegruppe hierfür Gelder und hat keinen Antrag zum 31. März 2021 gestellt, kann ein Antrag bis zum **31. August 2021** eingereicht werden.

Anträge, die verspätet zur regulären Antragsfrist 31. März 2021 eingereicht wurden und dadurch verfristet waren, werden aufgrund dieser Sonderregelung ebenfalls automatisch berücksichtigt.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Eine Bewilligung der Fördergelder ist möglich, solange Fördermittel zur Verfügung stehen.

Die Möglichkeit, nach einem Erstantrag bis zum 31. März zusätzlich einen Folgeantrag bei weitergehendem Finanzbedarf bis zum 31. August 2021 zu stellen, bleibt unverändert bestehen.

#### Wichtige Hinweise zum Umgang mit der Antragsfrist:

- Der Antrag **muss** im Original im Postfach der GKV-Selbsthilfeförderung bis **31. August 2021 eingegangen sein**.
- Eingegangene Anträge im Postfach ab dem 1. September sind **verfristet** und werden **nicht** bearbeitet.
- Eine Einsendung vorab per Fax oder E-Mail zur Fristwahrung ist **nicht möglich**.
- Ausnahmeregelungen aufgrund von Erkrankungen etc. sind **nicht** möglich.



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in bei der entsprechenden Krankenkasse. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der GKV-Selbsthilfeförderung unter „Ansprechpartner\*innen“.

[www.gkv-selbsthilfefoerderung-he.de](http://www.gkv-selbsthilfefoerderung-he.de)

\* Die **Pauschalförderung auf der Landesebene** erfolgt gemeinsam und einheitlich durch alle Krankenkassen und deren Verbände auf Landesebene.

**Der GKV-Selbsthilfeförderung Hessen gehören an:**

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic, Landesdirektion Hessen

Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

SVLFG - Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Hessen